

Bundessozialgericht
- 3/12 RK 8/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Verkündet
am 12. November 1975

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

beigeladen:

1)

2)

3)

Revisionsklägerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 12. November 1975 in Berlin
durch den Vorsitzenden Richter Dr. L a n g k e i t ,
die Richter S p i e l m e y e r und M e i n h a r d t
und die ehrenamtlichen Richter H a h n e r
und R e i m e r
für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revision der beklagten Krankenkasse gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 13. Februar 1974 wird als unzulässig verworfen.

Die Revision der beigeladenen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gegen das genannte Urteil wird zurückgewiesen.

Die Versicherungsträger haben der Klägerin die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die klagende Firma wendet sich gegen Bescheide der beklagten Krankenkasse, mit denen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge für drei Angestellte der Klägerin - die Beigeladenen zu 1) und zu 2) sowie eine inzwischen verstorbene Frau F (F.) - nachgefordert werden.

Die Beigeladenen zu 1) und 2) waren seit August und Dezember 1969, Frau F. war seit April 1970 bei der Klägerin beschäftigt. Sie erhielten bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 20 Stunden ein Monatsgehalt von 212 DM oder - im Falle der Frau F. - von 225 DM. Das Gehalt wurde nach einem Pauschsteuersatz von 10 v.H. versteuert, die Lohnsteuer übernahm die Klägerin. Die Angestellten wurden nicht bei der Krankenkasse angemeldet, weil das Arbeitsentgelt nach Ansicht der Klägerin die Grenzen einer versicherungsfreien Nebenbeschäftigung von damals 212,50 DM (1969) und 225 DM (1970) im Monat nicht überschritt.

Nach einer Betriebsprüfung im April 1970 forderte die Beklagte Beiträge zur Kranken- und zur Angestelltenversicherung in Höhe von zusammen 1.053,30 DM für die Zeit von August 1969 bis April 1970 nach. Anders als die Klägerin sah sie in der Übernahme der Lohnsteuer durch die Klägerin einen Vorteil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

für die Angestellten, der deren Arbeitsentgelt erhöhe, so daß die genannten Entgeltgrenzen überschritten seien (Bescheide vom 27. April und 10. Juni 1970 sowie Widerspruchsbescheid vom 28. September 1971).

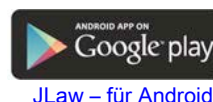
Auch das Sozialgericht (SG) hat die Angestellten für versicherungspflichtig gehalten, weil ihrem Monatsgehalt die von der Klägerin gezahlte Pauschsteuer hinzuzurechnen sei (Urteil vom 21. November 1972). Auf die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) die angefochtenen Bescheide aufgehoben und festgestellt, daß die Angestellten während ihrer Beschäftigung bei der Klägerin versicherungsfrei waren oder, wie im Falle der Beigeladenen zu 1), noch versicherungsfrei sind. Ihre Versicherungsfreiheit, an deren ausdrücklicher Feststellung die Klägerin ein berechtigtes Interesse habe, da die Angestellten über die Zeit der Beitragsnachforderung hinaus beschäftigt worden seien, ergebe sich aus § 168 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und § 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG): Als verheiratete Hausfrauen seien sie mit weniger als 20 Wochenstunden nicht berufsmäßig beschäftigt gewesen; auch habe ihr Verdienst nicht die Grenze der Versicherungsfreiheit überschritten; ihr Gehalt sei zwar - trotz Pauschversteuerung durch die Klägerin - Entgelt im versicherungsrechtlichen Sinne; nicht zum Entgelt gehöre jedoch die von der Klägerin übernommene Lohnsteuer; mit deren Übernahme fließe den Arbeitnehmern - anders als bei einer sog. Nettolohnvereinbarung - kein steuerpflichtiger Arbeitslohn zu. Entsprechendes gelte für die Frage des versicherungsrechtlichen Entgelts wegen dessen Bindung an das Steuerrecht. Entscheidende Nachteile entstünden dadurch den Arbeitnehmern für ihre sozialrechtlichen Ansprüche nicht (Urteil vom 13. Februar 1974).

Gegen dieses Urteil haben die beteiligten Versicherungsträger die zugelassene Revision eingelegt. Die beklagte Krankenkasse, der das Urteil am 28. März 1974 zugestellt worden ist, hat ihre Revision am 25. April 1974 eingelegt und am 27. Juni 1974 begründet: Auch bei Übernahme der Pauschsteuer durch den Arbeitgeber

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

handele es sich um die Vereinbarung eines Nettolohns; zur Ermittlung des Bruttolohns müsse daher die vom Arbeitnehmer ersparte Lohnsteuer oder - was aus Gründen der Vereinfachung nicht beanstandet werden sollte - die vom Arbeitgeber gezahlte Pauschsteuer mitberücksichtigt werden; auf die Person des Steuerschuldners komme es dabei nicht an. Bei anderer Betrachtung würden der Beitragsberechnung, insbesondere für die künftige Rente, erhebliche Lohnanteile entzogen. Die Beklagte beantragt, das Urteil des LSG aufzuheben, soweit es das Urteil des SG geändert hat, und die Feststellungsklage abzuweisen.

Die beigeladene Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) beantragt ebenfalls die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils: Die vom Arbeitgeber getragene Lohnsteuer sei Teil seiner Aufwendungen und gehöre zu den Vorteilen, die dem Arbeitnehmer "in Gestalt der Befreiung von seiner Steuerverbindlichkeit" zufließen, auch wenn die Steuer im Falle der Pauschbesteuerung - zur Vereinfachung des Abzugsverfahrens - dem Einkommen der Beschäftigten steuerlich nicht hinzugerechnet werde; dafür sei sie bei der Ermittlung des Pauschsteuersatzes zu berücksichtigen. Auch bei Übernahme der Pauschsteuer sei deshalb von einem Bruttoentgelt auszugehen, die Bestimmungen des Gemeinsamen Erlasses von 1944 über die gleiche Bemessungsgrundlage für Lohnsteuer und Beiträge stünden dem nicht entgegen; im übrigen sei für die Feststellung von Beitragspflicht und -höhe der Entgeltbegriff der Sozialversicherung zugrunde zu legen (§ 160 RVO, § 112 Abs. 3 AVG).

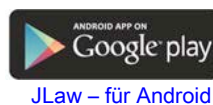
Die Klägerin beantragt, die Revisionen als unbegründet zurückzuweisen: Da der Arbeitgeber bei Übernahme der Pauschsteuer eine eigene Verbindlichkeit erfülle, wende er insoweit den Arbeitnehmern nichts zu.

Die anderen Beteiligten haben sich im Revisionsverfahren nicht geäußert.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Senat hat den Beteiligten ein Urteil des Finanzgerichts Bremen vom 20. März 1975 übersandt, wonach die vom Arbeitgeber übernommene Pauschsteuer für kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer - anders als die Lohnsteuer bei einer Nettolohnvereinbarung - nicht zum Arbeitslohn gehört und deshalb nicht der Lohnsummensteuer unterliegt.

II

Die Revision der beklagten Krankenkasse ist unzulässig, weil sie nicht rechtzeitig begründet worden ist. Die Begründungsfrist ist für die Beklagte, der das angefochtene Urteil am 28. März 1974 zugestellt worden ist, mit dem 29. Mai 1974 abgelaufen (§ 164 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG - idF, die bis Ende 1974 galt, i.V.m. § 64 Abs. 3 SGG); nur für die beigeladene BfA war die Frist - auf ihren Antrag - bis zum 1. Juli 1974 verlängert worden. Die Revisionsbegründung der Beklagten (vom 25. Juni 1974) ist erst am 27. Juni 1974, also verspätet, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) sind weder geltend gemacht noch aus dem Akteninhalt ersichtlich. Sollte die Beklagte die - ihr abschriftlich übersandte - Verfügung des Gerichts, mit der die Begründungsfrist für die BfA verlängert worden ist, irrtümlich auch auf sich bezogen haben, wäre ein solcher Irrtum nicht unverschuldet. Gegenüber der Beklagten ist somit das Urteil des LSG rechtskräftig geworden, so daß unter den Beteiligten feststeht, daß die Klägerin zur Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen für die Beigeladenen zu 1) und zu 2) und die verstorbene Frau F. nicht verpflichtet ist (vgl. BSG 19, 265, 266). Im Streit geblieben sind dagegen die Rentenversicherungsbeiträge, nachdem die beigeladene BfA insoweit zulässig Revision eingelegt hat.

Die Revision ist jedoch nicht begründet. Das LSG hat die Rentenversicherungspflicht der genannten Angestellten und damit die Pflicht der Klägerin zur Nachzahlung entsprechender Versicherungsbeiträge mit Recht verneint.

Zutreffend hat es zunächst für die - von der Klägerin miterhobene - Klage auf Feststellung der Versicherungsfreiheit der Angestellten ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung angenommen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

(§ 55 Abs. 1 SGG). Auch wenn nämlich der angefochtene, nur Beschäftigungszeiten bis April 1970 betreffende Beitragsbescheid der Beklagten rechtskräftig aufgehoben würde, wäre die Beklagte rechtlich nicht gehindert, von der Klägerin Beiträge für spätere Zeiträume zu fordern, solange nicht eine selbständige, der Rechtskraft fähige Entscheidung über die Versicherungsfreiheit der Angestellten vorliegt. Die Klägerin konnte insoweit auch "vorbeugend" auf Feststellung klagen, zumal die Beklagte im Bescheid vom 10. Juni 1970 Versicherungspflicht der Angestellten ohne zeitliche Beschränkung festgestellt hatte.

Wie das LSG richtig entschieden hat, waren die genannten Angestellten rentenversicherungsfrei, weil sie weder berufsmäßig beschäftigt waren noch das Entgelt, das sie bei der Klägerin erzielten, durchschnittlich im Monat ein Achtel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze der Angestelltenversicherung (oder bei höherem Entgelt ein Fünftel des Gesamteinkommens) überschritt (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 Buchst. b AVG).

Die Angestellten waren nicht "berufsmäßig" im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 6 AVG beschäftigt, da ihre wöchentliche Arbeitszeit nicht über 20 Stunden hinausging. Diese Abgrenzung zwischen einer berufsmäßigen - weil 20 Wochenstunden überschreitenden und deshalb in jedem Falle, auch bei Einhaltung der genannten Entgeltgrenze versicherungspflichtigen - Beschäftigung und einer nicht berufsmäßigen - weil 20 Wochenstunden nicht überschreitenden und daher bei Einhaltung der Entgeltgrenze versicherungsfreien - Nebenbeschäftigung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats (BSG 14, 29, 33; 14, 38; vgl. zuletzt Urteil vom 26. Juni 1975, 3/12 RK 14/73). Ob die genannte Zeitgrenze mit Rücksicht darauf, daß die normale Arbeitszeit inzwischen auf 40 Wochenstunden gesunken ist, in Zukunft eine gewisse Korrektur erfahren sollte - nach Ansicht der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger liegt eine nicht berufsmäßige Beschäftigung nur noch bei weniger als 20 Wochenstunden vor, nachdem die Geringfügigkeitsgrenze in § 102 des Arbeitsförderungsgesetzes seit dem 1. Januar 1975 entsprechend



- 7 -

herabgesetzt worden ist (vgl. DOK 1975, 108 Nr. 4 und 110 f) - braucht für den vorliegenden Fall nicht geprüft zu werden, da hier noch über einen zurückliegenden Sachverhalt zu entscheiden ist. Der Senat läßt auch offen, ob ausnahmsweise auch eine Beschäftigung, die die Zeit- und Entgeltgrenzen nicht überschreitet, noch "berufsmäßig" und daher versicherungspflichtig ausgeübt werden kann, wenn besondere Umstände vorliegen, wenn etwa die Leistungsfähigkeit des Beschäftigten stark eingeschränkt ist, seine wirtschaftliche Stellung aber zu einem erheblichen Teil auf der Beschäftigung beruht, er also auf den Verdienst aus der Beschäftigung angewiesen ist (vgl. dazu SozR Nr. 11 zu § 1228 RVO); solche besonderen Umstände haben bei den Angestellten der Klägerin - verheirateten Hausfrauen, deren Ehegatten berufstätig waren - nach den Feststellungen des LSG nicht vorgelegen.

Das von den Angestellten erzielte Entgelt überschritt in den fraglichen Jahren auch nicht die Grenze einer versicherungsfreien Nebenbeschäftigung (§ 4 Abs. 2 Buchst. b AVG), d.h den monatlichen Betrag von 212,50 DM im Jahre 1969, von 225 DM im Jahre 1970 und von 237,50 DM, 262,50 DM, 287,50 DM und 312,50 DM in den Jahren 1971 bis 1974 (1975: 350 DM). Diese Beträge wären in den späteren Jahren im übrigen auch dann nicht überschritten worden, wenn den (nicht erhöhten) Bezügen der Angestellten von 212 bzw. 225 DM die vom Arbeitgeber übernommene Pauschsteuer hinzuzurechnen wäre, was unter den Beteiligten streitig ist. Nur bis 1971 lagen die Bezüge so nahe bei den genannten Grenzen, daß diese bei Hinzurechnung der Pauschsteuer überschritten worden wären.

Was Entgelt und damit beitragspflichtig im Sinne der Sozialversicherung ist, richtet sich seit dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen und des Reichsarbeitsministers vom 10. September 1944 - Gemeinsamer Erlaß - (AN 1944 II 281) und dem ergänzenden Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 24. Oktober 1944 (AN 1944 II 302) nach deren Bestimmungen. Beide Erlasse sind mit der Wirkung von Rechtsverordnungen ergangen und, abgesehen von notwendigen Anpassungen an die inzwischen eingetretenen staatsrechtlichen Veränderungen, geltendes Recht (BSG 6, 47, 51 ff).

- 8 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Als wirksam zustande gekommene Rechtsnormen konnten sie nach den - insoweit maßgebenden - staatsrechtlichen Auffassungen zum Zeitpunkt ihres Erlasses auch ältere gesetzliche Vorschriften ändern oder verdrängen. Das gilt namentlich für § 160 RVO, der bis dahin den Entgeltbegriff für die Sozialversicherung eigenständig geregelt hatte. Soweit daher spätere Gesetze noch auf § 160 RVO verweisen, wie § 112 Abs. 3 AVG für die Berechnung der Angestelltenversicherungsbeiträge (ebenso § 1385 Abs. 3 RVO für die Arbeiterrentenversicherungsbeiträge), ist § 160 RVO nur noch insoweit anwendbar, als seine Bestimmungen nicht den Normen der genannten Erlasse widersprechen (vgl. BSG 6, 57, wo die Frage unentschieden bleiben konnte). Es wäre auch in der Verwaltungspraxis kaum durchführbar, wenn die Krankenkasse als Einzugsstelle der Gesamtsozialversicherungsbeiträge diese nach verschiedenen Entgeltbegriffen berechnen müßte, etwa die Rentenversicherungsbeiträge nach § 160 RVO, die übrigen Beiträge dagegen nach den Bestimmungen des Gemeinsamen Erlasses. Der Begriff des (beitragspflichtigen) Entgelts kann für die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung nur einheitlich sein; er ergibt sich in erster Linie aus dem Gemeinsamen Erlass.

Danach sind die Beiträge zur Sozialversicherung "grundsätzlich von dem Betrag zu berechnen, der für die Berechnung der Lohnsteuer maßgebend ist" (Abschn. 1 Satz 1). Der hiernach der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Betrag ist nach dem ergänzenden Erlass vom 24. Oktober 1944 zugleich das Entgelt im Sinne der Sozialversicherung, von dessen Höhe in bestimmten Fällen die Versicherungspflicht abhängt. Diese "Angleichung der Bemessungsgrundlagen" (Abschn. 1 des Gemeinsamen Erlasses) bezweckt - in Fortführung früherer Vereinfachungsmaßnahmen - nach der Überschrift und der Einleitung des Gemeinsamen Erlasses "eine weitere Vereinfachung des Lohnabzuges": Der Arbeitgeber, der für die Abführung der gesetzlichen Lohnabzüge (Steuern, Beiträge) verantwortlich ist, soll nicht mehr genötigt sein, die Abzüge von verschiedenen Ausgangswerten zu berechnen und dabei jeweils verschiedene Rechtsvorschriften anzuwenden, sondern soll - gewissermaßen in einem Arbeitsgang - sämtliche Abzüge von einem einzigen



Ausgangswert, d.h. aus einer für Steuern und Beiträge gemeinsam aufgestellten Tabelle, ablesen können. Um dieses Ziel zu erreichen, mußten Bezüge, für die ein besonderes Besteuerungsverfahren außerhalb der Tabelle (Pauschbesteuerung, Besteuerung mit festen Steuersätzen) zugelassen oder vorgeschrieben war, auch beitragsrechtlich aus der gemeinsamen Bemessungsgrundlage ausgeschieden, d.h. für beitragsfrei erklärt werden; anderenfalls wären für die Berechnung der Lohnsteuer und der Beiträge verschiedene Ausgangswerte in der Tabelle anzuwenden gewesen, nämlich für die Lohnsteuer der Wert, der sich ohne die besonders besteuerten Bezüge ergeben hätte, für die Beiträge dagegen der Wert unter Einschluß jener Bezüge. Demgemäß bestimmt der Gemeinsame Erlaß in Abschn. 1 Satz 2 Nrn. 4 und 5, daß Bezüge, "für die ich, der Reichsminister der Finanzen, Pauschalbesteuerung zugelassen habe oder zulassen werde", und Bezüge, "die mit den festen Steuersätzen des § 35 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 versteuert werden", für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge außer Ansatz bleiben, also beitragsfrei sind (vgl. die Begründung zum Gemeinsamen Erlaß in RABl 1944 Teil V, S. 311 f).

Bei diesen - zunächst im Interesse der gemeinsamen Bemessungsgrundlage getroffenen - Bestimmungen sind indessen sozialpolitische Gesichtspunkte nicht unberücksichtigt geblieben. Sie haben sogar dazu geführt, daß der Kreis der festversteuerten Bezüge mit Rücksicht auf ihre im Gemeinsamen Erlaß erfolgte Beitragsbefreiung neu abgegrenzt, und zwar auf solche Bezüge beschränkt worden ist, die ihrem Wesen nach nicht zum laufenden Arbeitslohn gehören (vgl. Abschn. 4 des Gemeinsamen Erlasses und die Begründung dazu in RABl aaO S. 312 rechte Spalte: Einschränkung des Anwendungsbereiches der festen Steuersätze, "um zu vermeiden, daß Bezüge, die unbedingt zum Arbeitslohn gehören und dementsprechend für Beitrag und Leistung in der Sozialversicherung berücksichtigt werden müssen, zum Schaden des Versicherten für die Sozialversicherung ausfallen"). Andererseits ist die Beitragsbefreiung der nicht zum laufenden Arbeitslohn gehörenden "sonstigen" Bezüge, insbesondere der einmaligen Zuwendungen, auch sozialpolitisch damit gerechtfertigt worden, daß sie den Vorzug habe, daß der



- 10 -

Beitrag und dementsprechend die Leistungen sich nunmehr regelmäßig laufend nach einem gleichmäßigen Lohn richteten (vgl. die Begründung aaO: Das wirke sich vor allem dahin aus, daß das Krankengeld in der Zeit nach der Gewährung solcher einmaligen Zuwendungen nicht mehr unverhältnismäßig hochschnelle und damit einen Anreiz gebe, im Anschluß an die Gewährung solcher Zuwendungen mit Rücksicht auf das hohe Krankengeld krank zu feiern). Hieraus ergibt sich, daß die vom Gemeinsamen Erlass bezweckte Vereinfachung des Lohnabzugs durch Schaffung einer einheitlichen Bemessungsgrundlage für Steuern und Beiträge die Berücksichtigung sozialpolitischer Gesichtspunkte nicht nur nicht ausschließt, sondern eine sinngemäße Anwendung seiner Bestimmungen deren Berücksichtigung geradezu erfordert.

Das gilt vor allem für die Zeit nach dem Kriege, in der die ursprüngliche Ausgewogenheit des Gemeinsamen Erlasses mehrfach dadurch gestört worden ist, daß bei Änderungen des Steuerrechts die Auswirkungen auf das Versicherungsrecht nicht genügend beachtet worden sind. So ist seit den 50er Jahren zunehmend eine Pauschversteuerung auch für laufende Bezüge zugelassen worden, insbesondere für Bezüge von kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern oder von Arbeitnehmern, die im geringen Umfange und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden (zur Rechtsentwicklung vgl. Blümich-Falk, Einkommensteuergesetz -EStG-, 10. Aufl., § 42 a Anm. 4). Soweit danach auch Bezüge solcher Arbeitnehmer pauschversteuert werden konnten, die keine versicherungsfreie Nebenbeschäftigung ausübten - eine Gleichschaltung der steuer- und der versicherungsrechtlichen Regelungen ist insoweit bisher nicht erfolgt -, hätte eine Beitragsbefreiung der pauschversteuerten Bezüge und ihre Nichtberücksichtigung als Entgelt in der Sozialversicherung zu dem sozialpolitisch und rechtssystematisch gleichermaßen unerträglichen Ergebnis geführt, daß diese Arbeitnehmer, obwohl nach versicherungsrechtlichen Vorschriften versicherungspflichtig, mangels Bezugs von (beitragspflichtigem) Entgelt versicherungsfrei gewesen wären. Der Senat ist dem wiederholt entgegengetreten und hat entschieden, daß Bezüge kurzfristig

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-11 -

beschäftigter Arbeitnehmer, die nach § 35 b Abs. 1 Satz 1 Buchst. b der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) pauschal besteuert worden sind, nicht unter die Beitragsbefreiung nach Abschn. 1 Nr. 4 des Gemeinsamen Erlasses fallen, sondern Entgelt im Sinne der Sozialversicherung und deshalb, wenn Versicherungspflicht besteht, bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen sind (BSG 29, 275; SozR Nr. 5 zu § 441 RVO). Daran ist festzuhalten. Der Vereinfachungszweck des Gemeinsamen Erlasses wird durch diese Rechtsprechung nicht berührt, weil die genannten Arbeitnehmer außer dem pauschversteuerten Entgelt in der Regel keinen anderen laufenden Verdienst haben (der tabellenversteuert werden müßte), so daß mangels tabellenversteuerter Bezüge eine gemeinsame Bemessungsgrundlage für Steuern und Beiträge im Sinne des Gemeinsamen Erlasses von vornherein ausscheidet.

Was hiernach für pauschversteuerte Bezüge von kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern gilt, kann bei Arbeitnehmern, die im Sinne des Steuerrechts in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden - zu ihnen gehören auch die Angestellten der Klägerin - nicht anders beurteilt werden. Die von ihnen empfangenen Monatsgehälter waren somit, wie das LSG richtig entschieden hat, trotz ihrer Pauschversteuerung Entgelt im Sinne des Versicherungsrechts, insbesondere des § 4 Abs. 2 Buchst. b AVG. Kein Entgelt war dagegen - auch insoweit ist dem LSG beizutreten - die von der Klägerin übernommene, nach einem festen Pauschsteuersatz berechnete Lohnsteuer.

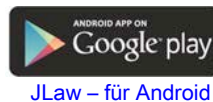
Übernimmt ein Arbeitgeber durch Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer dessen Lohnsteuerschuld, so ist allerdings der Vorteil, der darin für den Arbeitnehmer liegt, in der Regel seinem Arbeitslohn hinzuzurechnen (sog. Nettolohnvereinbarung); die Lohnsteuer ist dann "aus dem Arbeitslohn zu berechnen, der nach Abzug der Lohnsteuer den ausgezahlten Nettobetrag ergibt" (so ausdrücklich § 2 Abs. 6 LStDV idF, die bis Ende 1974 galt; zum Berechnungsverfahren vgl. Abschn. 54 der Lohnsteuer-Richtlinien - LStR - aF = Abschn. 89 der LStR 1975 vom 25. Juli 1975). Diese steuerliche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

Regelung gilt - wegen der "Transmissionswirkung" des Gemeinsamen Erlasses (vgl. BSG 6, 47, 55) - auch für das Sozialversicherungsrecht mit der Folge, daß die vom Arbeitgeber übernommene Lohnsteuer als beitragspflichtiges Entgelt zu berücksichtigen ist. Von einer solchen Nettolohnvereinbarung, bei der der Arbeitnehmer nach außen, d.h. gegenüber dem Finanzamt, Steuerschuldner bleibt, aber im Innenverhältnis der Arbeitgeber die - aus der Tabelle berechnete - Lohnsteuer trägt, ist der Fall zu unterscheiden, daß der Arbeitgeber bestimmte Bezüge pauschversteuert und die darauf entfallende Lohnsteuer übernimmt.

Die Versteuerung nach einem einheitlichen Pauschsteuersatz, der entweder allgemein in einer Rechtsnorm oder einer Verwaltungsvorschrift oder von Fall zu Fall vom Finanzamt festgesetzt wird und dann an die Stelle der - je nach Steuerklasse verschiedenen - Tabellensteuer tritt, war während der hier in Betracht kommenden Zeiträume - und ist noch - zulässig u.a. für Bezüge von Arbeitnehmern, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt sind (§ 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG aF, § 35 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b LStDV aF, Abschn. 52 c LStR aF; § 40 a Abs. 1 EStG 1975, Abschn. 95 LStR 1975: "Teilzeitbeschäftigte"). Voraussetzung der Pauschversteuerung war und ist dabei, daß der Arbeitgeber die pauschalierte Lohnsteuer übernimmt und damit gegenüber der Finanzverwaltung selbst zum (alleinigen) Steuerschuldner wird, was u.a. zur Folge hat, daß die gezahlte Steuer beim Lohnsteuer-Jahresausgleich des Arbeitnehmers nicht zu berücksichtigen ist, ihm also auch nicht erstattet werden darf (vgl. Abschn. 52 c Abs. 2 LStR aF; § 40 a Abs. 4 EStG 1975 i.V.m. § 40 Abs. 3 EStG 1975, wohin die bisher in den LStR enthaltenen Bestimmungen übernommen worden sind).

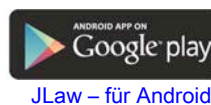
Diese Besonderheiten - Übernahmepflicht des Arbeitgebers, der selbst zum Steuerschuldner wird - unterscheiden die Übernahme der Pauschsteuer so erheblich von einer Nettolohnvereinbarung, daß - anders als bei jener - die vom Arbeitgeber übernommene Pauschsteuer dem Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers steuerlich nicht hinzugerechnet, d.h. nicht mitversteuert wird (dies ist

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 13 -

der Sinn des Vorbehalts in § 2 Abs. 6 LStDV aF; vgl. dazu BFHE 72, 465 = BStBl 1961 III 170; BFHE 107, 381 = BStBl 1973 II 128; BFHE 108, 322 = BStBl 1973 II 421; BFHE 112, 463; ferner das den Beteiligten übersandte, bisher offenbar nicht veröffentlichte rechtskräftige Urteil des Finanzgerichts Bremen vom 20. März 1975 - II 63/73; zum Unterschied zwischen einer Nettolohnvereinbarung und der Übernahme der Pauschsteuer durch den Arbeitgeber vgl. auch Bundesarbeitsgericht in : Arbeitsrechtliche Praxis Nr. 10 zu § 38 EStG). Diese - auch aus Gründen der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens getroffene - Regelung ist im Steuerrecht um so leichter hinzunehmen, als das Finanzamt etwaige Steuerausfälle bei Festsetzung der Höhe des Pauschsteuersatzes ausgleichen kann (vgl. § 42 a Abs. 2 Satz 1 EStG aF und den darin dem Finanzamt erteilten Auftrag); auch normativ oder durch Verwaltungsvorschrift kann die Höhe des festen Pauschsteuersatzes so bestimmt werden (jetzt auf 10 v.H., § 40 a Abs. 1 EStG 1975, ähnlich früher schon Abschn. 52 c Abs. 2 LStR aF), daß Steuerausfälle ganz oder weitgehend vermieden werden.

Eine solche Ausgleichsmöglichkeit scheidet bei den Sozialversicherungsbeiträgen aus, da die Festsetzung eines besonderen Beitragssatzes für pauschversteuerte Bezüge nicht vorgesehen ist; hier können daher, wenn die vom Arbeitgeber übernommene Pauschsteuer dem Entgelt nicht hinzugerechnet wird, für die betroffenen Arbeitnehmer in der Tat Beitragsverluste eintreten, worauf die Revision zutreffend hinweist. Gleichwohl ist die Übernahme der Pauschsteuer durch den Arbeitgeber auch im Versicherungsrecht nicht als Entgelt zu berücksichtigen.

Das folgt allerdings - entgegen der Ansicht des LSG - nicht schon daraus, daß die übernommene Pauschsteuer im Steuerrecht kein lohnsteuerpflichtiges Entgelt ist. Ebensowenig wie eine Pauschversteuerung von Bezügen notwendig ihre Beitragspflicht nach sich zieht - die Bezüge sind im Gegenteil in der Regel beitragsfrei und nur ausnahmsweise, soweit besondere sozialpolitische Gründe dies erfordern, beitragspflichtig -, kann umgekehrt

- 14 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 14 -

daraus, daß bestimmte Aufwendungen des Arbeitgebers, wie die Übernahme der Pauschsteuer, steuerlich nicht in die Bemessungsgrundlage für die Pauschsteuer einbezogen sind, deren Beitragsfreiheit abgeleitet werden. Der Grundsatz der gleichen Bemessungsgrundlage (Abschn. 1 Satz 1 des Gemeinsamen Erlasses) gilt nach dem Zweck des Gemeinsamen Erlasses, dem Arbeitgeber die Möglichkeit zu geben, Steuern und Beiträge aus einer gemeinsamen Tabelle - von demselben Ausgangswert - abzulesen, nur insoweit, als die Lohnsteuer der Tabelle entnommen wird. Keine Regelung enthält der Gemeinsame Erlass dagegen für den Fall, daß die Lohnsteuer außerhalb der Tabelle nach einem festen Pauschsteuersatz berechnet wird, wie er auch nicht die früher vom Senat entschiedene Frage regelt, ob laufende Bezüge trotz Pauschversteuerung ihre Entgelt-eigenschaft behalten (BSG 29, 275). Die Ausfüllung dieser Lücke obliegt deshalb der Rechtsprechung.

Dabei ist davon auszugehen, daß die Übernahme und Entrichtung der Pauschsteuer durch den Arbeitgeber, weil dieser nur eine eigene Schuld gegenüber dem Fiskus erfüllt, für den Arbeitnehmer unmittelbar weder rechtlich noch wirtschaftlich einen Vorteil bedeutet (anders liegt es, soweit der Arbeitgeber in der Sozialversicherung seinen eigenen Beitragsanteil entrichtet und damit für den Arbeitnehmer Leistungsansprüche oder -anwartschaften erwirbt). Auch der Arbeitnehmer hat allerdings aus der Übernahme der Pauschsteuer durch den Arbeitgeber insofern - mittelbar - einen Vorteil, als er eine auf ihn entfallende Lohnsteuer selbst tragen müßte, wenn seine Bezüge nicht zu Lasten des Arbeitgebers pauschversteuert würden. Soweit er selbst steuerpflichtig wäre, wird er also mit der Übernahme der Pauschsteuer durch den Arbeitgeber von einer eigenen Steuerschuld befreit. Das Ausmaß dieser Schuldbefreiung deckt sich jedoch nicht mit der Höhe der vom Arbeitgeber übernommenen Pauschsteuer, sondern müßte von Fall zu Fall aus der Lohnsteuertabelle nach der jeweils in der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerklasse ermittelt werden. Dabei würde sich für Arbeitnehmer der Steuerklassen I bis III in der Regel eine Tabellensteuer ergeben, die deutlich unter der Pauschsteuer des Arbeitgebers liegt, während sie in den übrigen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 15 -

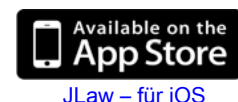
Steuerklassen die Pauschsteuer meist erheblich überschreiten würde. Nur durch eine solche individuelle Prüfung könnte aber festgestellt werden, ob und in welcher Höhe dem einzelnen Arbeitnehmer aus der Übernahme der Pauschsteuer durch den Arbeitgeber tatsächlich ein Vorteil erwächst. Damit würde indessen die mit der Pauschversteuerung bezweckte Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens, zu der auch der Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte gehört (vgl. § 40 a Abs. 1 EStG 1975 und früher Abschn. 52 c Abs. 2 letzter Satz LStR aF), weitgehend vereitelt werden; denn die individuelle Berechnung der Steuer - entsprechend der jeweils maßgebenden Steuerklasse der Tabelle -, die durch die Pauschversteuerung gerade entbehrlich gemacht werden soll, müßte zum Zwecke der Feststellung des versicherungsrechtlichen Entgelts doch erfolgen, es sei denn, daß es sich um Arbeitnehmer handelt, die in jedem Falle - auch unter Hinzurechnung der übernommenen Pauschsteuer - versicherungsfrei sind. Mit dem Wegfall des Vereinfachungseffektes würde aber das Institut der Pauschversteuerung praktisch bedeutungslos werden. Da ein solches Ergebnis nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen kann, der das vereinfachte Pauschbesteuerungsverfahren zur Verfügung gestellt hat, um dadurch bestimmten Bedürfnissen des Wirtschaftslebens Rechnung zu tragen, darf die Übernahme der Pauschsteuer durch den Arbeitgeber auch in der Sozialversicherung nicht als Entgelt berücksichtigt werden. Die Nachteile, die dadurch für die Versicherungsträger und die Arbeitnehmer in Gestalt von Beitragsausfällen eintreten, halten sich in Grenzen, sie wiegen jedenfalls weniger schwer als die Nachteile, die sich im anderen Falle für die Funktionsfähigkeit des Pauschbesteuerungsverfahrens ergeben würden.

Ist somit, wie das LSG im Ergebnis richtig entschieden hat, die Übernahme der Pauschsteuer durch die Klägerin nicht als Entgelt für die beigeladenen Arbeitnehmer und die verstorbene Frau F. zu berücksichtigen, so überschritten diese mit ihren Bezügen während der streitigen Zeit nicht die Entgeltgrenze des § 4 Abs. 2 Buchst. b AVG und waren deshalb rentenversicherungsfrei.

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 16 -

Die Revision der BfA ist unbegründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)